

25

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 839 E

Die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht anwendbar, wenn ein Amtsträger durch Verstoß gegen die ihm als hoheitliche Aufgabe obliegende Pflicht, die öffentlichen Gehwege in verkehrssicherem Zustand zu erhalten, die Verletzung eines Fußgängers schuldhaft verursacht (Ergänzung zu BGHZ 75, 134).

BGH, Urt. v. 30. Oktober 1980 - III ZR 116/79 - OLG Düsseldorf
LG Kleve

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 116/79

URTEIL

Verkündet am

30. Oktober 1980

Schorm,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Stadt K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Stadtdirektor, K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die B [REDACTED] E r s a t z k a s s e ,
U [REDACTED] L [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Wa [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin, die Zeugin K., kam am 4. Juli 1977 auf dem Bürgersteig der van-de-Locht-Straße in Kl. in Höhe der Einfahrt zu einem Kinderspielplatz zu Fall und erlitt einen Speichenbruch, der operativ behandelt wurde. Die Klägerin, eine Ersatzkasse, verlangt von der beklagten Stadt Ersatz der für die Krankenbehandlung aufgewendeten Kosten.

Sie behauptet: An der Unfallstelle habe der Plattenbelag des Bürgersteigs Unebenheiten bis zu 7 cm aufgewiesen. Darüber sei die Zeugin K. gestolpert.



Sie hat u.a. beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.903,40 DM nebst 6 % Zinsen aus 1.556 DM seit 10. Oktober 1978 (Klageerhebung) und aus 347,40 DM seit dem 22. Dezember 1978 (Klageerhöhung) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat den verkehrswidrigen Zustand des Bürgersteigs in Abrede gestellt und geltend gemacht, daß der Anspruch der Zeugin K. gegen die Klägerin auf Tragung der Behandlungskosten im Verhältnis zu ihr eine andere Ersatzmöglichkeit darstelle, die Amtshaftungsansprüche ausschließe.

Das Landgericht hat der Klage unter Berücksichtigung eines die Zeugin K. treffenden Mitverschuldens von 1/4 stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten ist hinsichtlich des Zahlungsantrags ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Begehren auf Abweisung auch des Zahlungsanspruchs weiter.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beklagte für die schuldhafte Verletzung der in Nordrhein-Westfalen den Gemeinden als Amtspflicht obliegenden Verkehrssicherungspflicht für die Gemeindestraßen einschließlich der Gehwege durch einen ihrer Beamten nur nach Art. 34 GG in Verb. mit § 839 BGB einzustehen hat (vgl. Senatsurteil vom 29. November 1979 - III ZR 154/78 = VersR 1980, 282).

Es nimmt weiter an, der Ersatzanspruch der Verletzten sei im zugesprochenen Umfang auf die Klägerin gemäß § 1542 RVO übergegangen. Die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB (sog. Verweisungsprivileg) stehe dem nicht entgegen, weil die Leistungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung einen anderen Ersatz im Sinne dieser Vorschrift nicht darstellen. Hiergegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

2. Beginnend mit dem Urteil vom 27. Januar 1977 (BGHZ 68, 217) hat der Senat die Anwendung des Verweisungsprivilegs für Amtsträger verneint, die - ohne Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch zu nehmen - dienstlich am allgemeinen Straßenverkehr teilnehmen und schuldhaft einen Verkehrsunfall verursachen. Insoweit kann eine nach Amtshaftungsregeln haftende Körperschaft den Verletzten und den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Aufwendungen für den Verletzten erbringt und auf den dessen Schadensersatzansprüche aus dem Unfall übergehen (§ 1542 RVO), bei einer dienstlichen Teilnahme des Amtsträgers am allgemeinen Straßenverkehr auch nicht darauf verweisen, die Leistungen des Krankenversicherungsträgers bildeten eine andere Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) für den Verletzten. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten im Straßenverkehr, das Fehlen eines weitergehenden Rechtsgüterschutzes und einer erweiterten Haftung für alle Vermögensschäden bei der Amtshaftung in diesem Bereich und das Zurücktreten des ursprünglichen gesetzgeberischen Zwecks des Verweisungsprivilegs (Stärkung der Entschlußkraft des Beamten; Begrenzung des persönlichen Haftungsrisikos des Beamten in seiner besonderen Beziehung zum Bürger) erfordern

es, daß sich die haftende Körperschaft nicht (mehr) auf die dem Grundsatz der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer widersprechende Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen darf (Senatsurteil vom 15. März 1979 - III ZR 140/77 = NJW 1979, 1602 = VersR 1979, 547; vgl. auch Stoll, Zur richterlichen Fortbildung der Staatshaftung für Unfallschäden, FS für Hauss [1978] S. 349 f, 363 f).

3. Mit dem nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassenen Urteil vom 12. Juli 1979 (III ZR 102/78 = BGHZ 75, 134) hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß das Verweisungsprivileg auch dann entfällt, wenn ein Amtsträger durch Verletzung der ihm als hoheitliche Aufgabe obliegenden Straßenverkehrssicherungspflicht einen Verkehrsunfall schuldhaft verursacht. Er hat hierbei vor allem auf den engen Zusammenhang zwischen den Pflichten im allgemeinen Straßenverkehr und der Verkehrssicherungspflicht sowie auf die inhaltliche Übereinstimmung der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Amtspflicht zur Sorge für die Verkehrssicherheit mit der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgestellt (aaO S. 138). In seinen Urteilen vom 29. November 1979 (III ZR 154/78 = VersR 1980, 282) und vom 10. Juli 1980 (III ZR 58/79 = NJW 1980, 2194) hat der Senat diese Rechtsprechung fortgeführt.

a) Die Angriffe der Revision auf diese Rechtsprechung erachtet der Senat für nicht begründet. Neue, bisher nicht beachtete Gesichtspunkte, zeigt die Revision nicht auf. Das gilt auch für ihre Rüge, mit dieser Rechtsprechung habe der Senat die dem Richter bei der Anwendung des Rechts gezogene Grenze überschritten. Diese Entwicklung muß in dem größeren Zusammenhang eines schon

länger andauernden Prozesses der Einschränkung des Verweisungsprivilegs durch die Rechtsprechung gesehen werden (vgl. u.a. die Zusammenstellung bei Stoll aaO S. 349 f, 354 f).

b) Die Grundsätze der Haftung für eine Verletzung der öffentlich-rechtlichen Straßenverkehrssicherungspflicht gelten auch zugunsten von Fußgängern, die durch den verkehrswidrigen Zustand der öffentlichen Gehwege Schaden erleiden. Denn der Gehweg ist lediglich ein von der Fahrbahn abgegrenzter, für die Fußgänger bestimmter Teil der öffentlichen Straße (Mühlhaus StVO 8. Aufl. § 25 Anm. 2 a), deren Verkehrssicherheit in dem für die Haftung bedeutsamen engen Zusammenhang mit den Pflichten im allgemeinen Straßenverkehr steht.

4. Die von der Revision weiter zur Nachprüfung gestellte Frage, ob Leistungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung als anderer Ersatz im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zu gelten haben, ist deshalb im vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich.

Die weiteren Voraussetzungen einer Haftung der
Beklagten gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB sind vom Beru-
fungsgericht zutreffend beurteilt.

Nußgens

Krohn

Tidow

Richter am Bundes-
gerichtshof Dr. Peetz
ist erkrankt und kann
daher nicht unter-
schreiben.

Boujong

Nußgens